

Von „MUKK im Kulturforum Weyhalla – Verein zur Förderung von Musik und Kleinkunst im Oberland“.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „MUKK im Kulturforum Weyhalla“ mit dem Beinamen „Verein zur Förderung von Musik und Kleinkunst im Oberland“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weyarn. Als Vereinslokal fungiert das Musikcafé Weyhalla.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Musik, Kleinkunst und Theater sowie die Mobilisierung und Förderung von künstlerischem Potential im bayerischen Oberland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und organisatorische Unterstützung von Musik, Kleinkunst und Theater sowie durch die Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) (entfällt).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbeschränkung, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach mündlichen und/oder schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglicher Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt (Vertretungsberechtigung im Sinne von § 26 BGB).

(3) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muß schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muß.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Er überprüft die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Weyarn mit der Auflage, das Vereinsvermögen gemeinnützig nach Maßgabe der Zweckrichtung des aufgelösten Vereins zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit seinem Vereinsbeitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die erhobenen Mitgliedsdaten elektronisch gespeichert werden. Mitgliederdaten werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt.

Vorstehende Satzung wurde am Montag, den 02. April 2006 in Miesbach von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Änderungen in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2014 verabschiedet.